

- Abschrift -



# Amtsgericht Halle (Saale)

Verkündet am 03.02.2022

97 C 2595/19

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

## Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltsgesellschaft Schneider & Kollegen, Dufourstraße 23,  
04107 Leipzig,  
Geschäftszeichen: 583/2018-DM-ML

gegen

1. Frau

2.

Vorstand, .

Versicherung AG v.d.d.  
1, Geschäftszeichen: Schadennummer:

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte

Geschäftszeichen:

wegen Schadensersatz nach Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Halle (Saale) auf die mündliche Verhandlung vom 02.07.2020 und sodann im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Richter am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.102,50 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.05.2019 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, die Klägerin von restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 308,39 € aus der Rechnung des Kfz-Sachverständigen: [REDACTED] Rechnungsnummer: 3818R801HS vom 22.09.2018 freizustellen.
3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, die Klägerin von restlichen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 205,09 € freizustellen.
4. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Den Beklagten wird nachgelassen, die vorläufige Vollstreckung durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, sofern nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Am 28.08.2018 kam es an der Einbiegung S [REDACTED] Straße in Richtung H [REDACTED] zum Wohngebiet „ [REDACTED] S [REDACTED] zu einem Verkehrsunfall zwischen dem von der Klägerin geführten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen HAL [REDACTED] und dem von der Beklagten zu 1) geführten und zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen HAL-

Die Beklagte zu 2) zahlte 50 % des Schadens. Die Klägerin begehrt vollständigen Ersatz des Schadens, welcher ebenfalls in Freistellung zu den Gutachterkosten und restlichen Rechtsanwaltskosten geltend gemacht wird.

Die Klägerin behauptet, dass die Beklagte zu 1), als sie von der vorfahrtsberechtigten S  
Straße in die Nebenstraße „ S  
auf die S Straße aufgefahren sei und dabei gegen ihr Fahrzeug gestoßen sei.

Die Klägerin beantragt

wie erkannt.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, dass die Klägerin mit ihrem Fahrzeug gegen das an der Haltelinie stehende Fahrzeug der Beklagten zu 1) durch ein zu scharfes Abbiegen (Schneiden der Kurve) gestoßen sei.

Es wurde Beweis erhoben zum Unfallhergang durch Einvernahme der Unfallbeteiligten sowie der Zeugen E und C. Im Hinblick auf das Ergebnis der informativ-  
schen Anhörung und der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2020 Bezug genommen.

Des Weiteren wurde ein unfallanalytisches Sachverständigengutachten eingeholt. Im Hinblick auf das Ergebnis wird auf das Sachverständigengutachten des Herrn Dipl.-Ing. A vom 22.10.2021 Bezug genommen.

Im Hinblick auf den weiteren Sachvortrag der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Soweit beklagtenseits die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten wurde, ist dies rechtlich unbehelflich. Das **Gesetz** – § 1006 BGB – deklariert die Eigentumsvermutung des Besitzers.

Nach der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte zu 1) das alleinige Verschulden an dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall trifft.

Die Überzeugung des Gerichts bildet sich auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens. Der Sachverständige hat überzeugend ausgeführt, dass anhand der Schäden – insbesondere der Eindringtiefe an den beteiligten Fahrzeugen – sicher feststeht, dass das Beklagtenfahrzeug sich zum Zeitpunkt der Beschädigung in einer vorwärts gerichteten Fahrbewegung befunden hat, die im Bereich der Schrittgeschwindigkeit (ca. 7 km/h) gelegen hat. Mithin ist die Behauptung der beklagten Partei, wonach die Beklagte zu 1) an der Haltelinie zur vorfahrtsberechtigten S. StraÙe gestanden habe, widerlegt. Vielmehr steht fest, dass die Beklagte zu 1) – entgegen ihrer Wartepflicht – auf die S StraÙe aufgefahren ist, als die Klägerin mit ihrem Fahrzeug von der S StraÙe in die StraÙe , biegen wollte. Dies stellt eine klassische Vorfahrtsverletzung dar, hinter die auch die sogenannte Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs zurücktritt.

Demzufolge haben die Beklagten der Klägerin den ihr entstandenen Schaden vollumfänglich zu erstatten.

Die Verzinsung begründet sich aus Verzug der Beklagten. Die Beklagte zu 2) war insoweit mit Fristsetzung zum 24.05.2019 nach vorherigem Anspruchsschreiben vom 27.11.2018 zur Zahlung aufgefordert worden.

Die Freistellungsansprüche der Klägerin begründen sich aus der Tatsache, dass die Beklagten für die Unfallfolgen, welche auch die Sachverständigenkosten und die vorgerichtlichen Anwaltskosten umfassen, vollumfänglich ersatzverpflichtet sind.

Soweit in der mündlichen Verhandlung die Zeugen E und C angehört wurden, waren ihre Aussagen im Wesentlichen unergiebig. Bei den Zeugen handelt es sich lediglich um sogenannte „Knallzeugen“. Beide Zeugen haben das Unfallgeschehen selbst nicht gesehen. Ihre Aussagen ließen auch keine tragenden Vermutungen zum eigentlichen Unfallgeschehen zu.

Die Kostenentscheidung begründet sich aus der Tatsache, dass die Beklagten in diesem Prozess unterlegen sind.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit begründet sich aus §§ 704, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Kerner  
Richter am Amtsgericht

